

Das Blatt
erscheint jeden Mitt-
woch u. Sonnabend.
Insertionen
werden bis Dienstag
und Freitag,
Mittags 12 Uhr,
angenommen.

Osthavelländisches Kreis-Blatt.

Preis:
7 Sgr. vierteljähr-
lich, wofür es durch
alle Postämter zu
beziehen ist.
Insertionsgebühren
für die Spalten-
zeile 1 Sgr.

Nr. 104.

Rauen, den 30. December

1854.

Ämtlicher Theil.

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Rödelius zu Spandau ist in Stelle des abgegangenen Syndicus Ruppell zum Vorsitzenden der Prüfungs-Commission für Bauhandwerker daselbst ernannt und in dieser Eigenschaft auch verpflichtet worden.

Die Revision und Feststellung von Arznei-Rechnungen, welche in neuerer Zeit sehr zugenommen hat, wird durch die unvorschriftsmäßige Art, in welcher jene Rechnungen und deren Beläge eingereicht werden, bedeutend erschwert, oft unmöglich gemacht. Um den daraus entstehenden Uebelständen zu begegnen, bestimmen wir hierdurch, daß von jetzt ab jede Arznei-Rechnung, welche bei uns zur Revision eingereicht wird, nachstehenden Bedingungen entsprechen muß:

- 1) Die Arznei-Rechnung muß deutlich und rein geschrieben sein und auch in einer Linie nicht mehr als eine Sache mit dem Namen des Kranken, für welchen sie bestimmt ist, aufgeführt werden.
- 2) Die als Beläge zu der Rechnung dienenden Recepte müssen chronologisch geordnet, mit laufenden Nummern versehen sein, welche Nummer auch correspondirend in einer besonderen Linie neben dem Monat und Datum in die Rechnung aufgenommen werden muß.
- 3) Die Recepte sowohl, als auch die Reiteraturen, müssen von dem verordnenden Arzte oder Wundarzte unterzeichnet sein, den Reiteraturen ist eine Copie der Recepte und Taxe beizufügen, bloße Copien der Recepte können aber nicht als Beläge dienen.
- 4) Auf jedem Recepte ist die detaillirte Taxe über jedes einzelne Arzneimittel, über die Arbeit, das Gefäß, die Signatur zc. beizuschreiben und zu summiren.
- 5) Von dem Hauptbetrage der Rechnung, deren Verichtigung Königlichen oder Communal-Fonds obliegt, ist ein angemessener Rabatt in Abzug zu bringen.
- 6) Endlich muß bei Rechnungen über Drogen das Zerklleinern der Vegetabilien zc. in einer besonderen Columne in Ansatz gebracht, die Preise der Drogen besonders summirt und der etwanige contractlich festgesetzte Procent-Ausschlag berechnet, und dann erst die Summe für das Zerklleinern hinzugerechnet werden.
- 7) Die Liquidationen dürfen nicht mit den Belägen zusammengeheftet werden.
- 8) Sollten Special-Rechnungen für einzelne Kranke (z. B. Gefangene zc.) von dem betreffenden Gerichte erfordert werden, so ist doch eine allgemeine Arznei-Rechnung über die gesammte Lieferung beizufügen.

Alle Arznei-Rechnungen, welche bei uns eingereicht werden, ohne diesen Anforderungen zu entsprechen, werden

auf Kosten der Apotheker zur Bervollständigung zurückgegeben. — Potsdam, den 15. December 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Herren Schiedsmänner der ländlichen Bezirke des osthavelländischen Kreises ersuche ich, mir die Nachweisung über ihre amtliche Wirksamkeit im Jahre 1854 in Gemäßheit des §. 21 der Instruction vom 1. Mai 1841 (Amtsblatt Seite 240) gleich nach Ablauf dieses Jahres, spätestens aber bis zum 5. Januar l. J. einzureichen, damit ich solche rechtzeitig an das Kgl. Kammergericht gelangen lassen kann.
Rauen, den 26. December 1854.

Der Königliche Landrath
Wolfart.

Bekanntmachung.

Der Subscriptions-Betrag für den zum Besten der Allgemeinen Landes-Stiftung zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger als National-Dank von dem Curatorium derselben herausgegebenen Kalender ist von mehreren Ortsvorständen an meine Bureau-Casse bis jetzt nicht eingezahlt worden, weshalb ich die Restanten zur ungefüßten Verichtigung der rückständigen Pränumerations-Beträge hierdurch auffordere.

Ich bemerke hierbei, daß bei Einzahlung der restirenden Beträge die Subscriptions-Listen zurückzureichen sind.

Rauen, den 26. December 1854.

Der Königliche Landrath
Wolfart.

Bekanntmachung.

Bei den in Nr. 103 des Kreisblattes aufgeführten Getreidepreisen ist der Preis des Hafers pro Scheffel irrtümlich auf 1 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., statt auf 1 Thlr. 8 Sgr. angegeben, und eben so ist der Preis eines Scheffels Gerste, welche gar nicht zum Verkauf gekommen, auf 2 Thlr. 20 Sgr. angegeben, während dieser Preis sich auf die zum Verkauf gekommenen Erbsen beziehen soll, was hierdurch berichtend bekannt gemacht wird.

Rauen, den 29. December 1854.

Der Königliche Landrath
Wolfart.